

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierungssitzung im Bundeshaus

Der Regierungsrat hat seine heutige ordentliche Sitzung im Bundeshaus in Bern abgehalten. Ständeratspräsident Hannes Germann hat im Rahmen seines Präsidialjahres den Regierungsrat zu dieser Regierungssitzung «extra muros» eingeladen.

Die Regierungssitzung fand im Büro von Ständeratspräsident Hannes Germann statt. Nach der Sitzung traf sich die Regierung auf Einladung von Hannes Germann zudem mit Corina Casanova, Bundeskanzlerin, Ruedi Dieterle, Direktor Bundesamt für Strassen, und Jürg Noth, Vize-direktor Kommando Grenzwachtkorps, zum Gedankenaustausch und zum Mittagessen im Parlamentsgebäude.

Neudefinition des "Sturms" in der Gebäudeversicherungsverordnung

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit den versicherten Gefahren gemäss Gebäudeversicherungsgesetz den Begriff "Sturmwind" neu definiert. Hintergrund der entsprechenden Änderung der Gebäudeversicherungsverordnung ist ein vom Kantonsrat erheblich erklärtes Postulat. Neu liegt versicherungstechnisch ein Sturm vor, wenn bezüglich des versicherten Objekts Windgeschwindigkeiten von mindestens 63 km/Std. (10-Minuten-Mittel) oder Böenspitzen von mindestens 100 km/Std. gemessen werden; zudem wird ein Sturm vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Objekts an einer Mehrzahl von ordnungsgemäss erstellten Gebäuden insbesondere Dächer ganz oder teilweise abgedeckt werden oder gesunde Bäume schwer beschädigt werden. Die Änderung wurde vorgenommen, weil im Kanton Schaffhausen eine andere Sturmdefinition gilt als in den meisten anderen Kantonen. Allerdings war die bisherige Formulierung gleichlautend mit der Definition in der entsprechenden Bundesverordnung. Trotz der abweichenden Formulierung wurden jedoch im Kanton Schaffhausen nicht weniger Schäden entschädigt als in den umliegenden Kantonen. Nachdem für den Kantonsrat vor allem die Übereinstimmung mit den Regelungen in den Nachbarkantonen im Vordergrund steht, wird die Definition des Sturmwindes im versicherungstechnischen Sinn auf den 1. September 2014 angepasst.

Regierung gegen Streichung der Programmfenster von Tele Top

Der Regierungsrat lehnt den im Rahmen der Vorlage zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung vorgeschlagenen Verzicht auf die Produktion von täglichen Programmfenstern von konzessionierten TV-Veranstaltern ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Kommunikation festhält. Anlass der Ordnungsänderung ist die Einführung von hybriden Fernsehdiensten (Informationen zu einer Fernsehsendung im Internet abrufen und auf dem TV-Bildschirm anzeigen), die eine Regelung erforderlich macht. Die Teilrevision soll genutzt werden, um weitere Modifikationen vorzunehmen, die entweder den technischen Entwicklungen Rechnung tragen oder Entlastungen für die Veranstalter bedeuten (z.B. Entlastung der lokal-regionalen konzessionierten Veranstalter von den Fensterauflagen).

In unserer Region ist der konzessionierte Veranstalter Tele Top verpflichtet, u.a. für den Kanton Schaffhausen ein tägliches Programmfenster auszustrahlen. Als Gegenleistung erhält Tele Top Beiträge aus den Gebührengeldern. Die Regierung lehnt die vorgeschlagene Streichung der Auflage einiger Radio- und Fernsehstationen, ein tägliches Programmfenster für ein bestimmtes Gebiet auszustrahlen, klar ab. Das Kantonsfenster von Tele Top ist für den Kanton Schaffhausen von grosser Bedeutung. Tele Top ist der einzige überregionale TV-Veranstalter, der täglich in einem eigenen Gefäss über den Kanton berichtet. Würden die regionalen Informationsleistungen wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen ins Hauptprogramm der Sender integriert, würden die peripheren Kantone und Gebiete mit Sicherheit nicht mehr dieselben Informationsleistungen erhalten wie mit den Programmfenstern. Mit dem Verzicht auf die vorgeschriebenen täglichen Programmfenster würde grundsätzlich ein Abbau von journalistischer Kapazität einhergehen, was nicht akzeptiert werden kann.

Lebensmittel sollen wieder vom Cassis-de-Dijon-Prinzip ausgenommen werden

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse zu, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates festhält. Ziel der Gesetzesrevision ist es, Lebensmittel vom im Juli 2010 eingeführten Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen. Seit Juli 2010 dürfen Lebensmittel mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, welche die schweizerischen Vorschriften nicht oder nicht vollständig erfüllen, aber in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR rechtmässig in Verkehr sind. Rund vier Jahre nach der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann für den Bereich Lebensmittel festgestellt werden, dass das neue System zu Intransparenz und damit zu einer Irreführung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten geführt hat. Das aktuell gültige System läuft damit den vielfältigen Bestrebungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft zu mehr Qualität und Transparenz bei Produktions- und Herstellungsprozessen zuwider.

Eine parlamentarische Initiative sieht nun vor, den Lebensmittelbereich vom Cassis-de-Dijon-Prinzip auszunehmen und zum alten System zurückzukehren. Im Gegensatz zur EU, wo das Cassis-de-Dijon-Prinzip auf Gegenseitigkeit beruht, hat die Revision 2010 den schweizerischen Markt für in der EU bzw. dem EWR legal in Verkehr gebrachte Produkte einseitig geöffnet. Die Rückkehr zum alten System hat keine Auswirkungen auf die Beziehungen der Schweiz mit der EU.

Ja zu Bundesgesetz über Geldspiele

Der Regierungsrat äussert sich - in Übereinstimmung mit der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz - positiv über das vorgeschlagene Bundesgesetz über Geldspiele, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit dem Gesetz wird der neue Verfassungsartikel umgesetzt, welcher den Bund zum Erlass von Vorschriften über Geldspiele verpflichtet. Das neue Gesetz soll der Bevölkerung angemessenen Schutz vor den Gefahren der Geldspiele bieten, ausserdem soll für deren transparente Durchführung gesorgt werden. Die Erträge aus den Geldspielen sollen zugunsten von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. In weiten Teilen stimmt der Entwurf mit der heutigen bewährten Regelung und Vollzugspraxis überein. Folgende Neuerungen werden vorgeschlagen:

- Aufhebung des Verbotes, Spielbankenspiele online durchzuführen;
- Möglichkeit, unter strengen Voraussetzungen wieder Geldspieltourniere (z.B. Pokertourniere) durchführen zu können;
- Steuerfreiheit für sämtliche Gewinne aus Geldspielen;
- Massnahmen zum Schutz der Spieler vor exzessivem Spiel, z.B. Schaffung einer Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel.

Die Regierung begrüsst insbesondere, dass Lotterie- und Wettgewinne von der Steuer befreit werden und dass der Verwendungszweck von Reingewinnen aus Grossspielen auf öffentliche

Ausgaben ausgedehnt wird, sofern sie ausschliesslich ergänzend zur Finanzierung gemeinnütziger Aufgaben verwendet werden. Ferner wird die Regelung der Vergabe dieser Beiträge sowie die Einsetzung der Konsultativkommission Prävention als positiv gewertet.

Schaffhausen, 12. August 2014
Nr. 33/2014

Staatskanzlei Schaffhausen